



Leseprobe aus Sutterlüty und Flick, Der Streit ums Kindeswohl, ISBN 978-3-7799-3686-2

© 2017 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3686-2](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3686-2)

Der Streit ums Kindeswohl

Eine Einleitung

Sabine Flick und Ferdinand Sutterlüty

„Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. [...] Hierüber muß der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, daß seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG [...].“
(BVerfGE 24, 119)

Diese wohl meistzitierte Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum Kindeswohl aus dem Jahr 1968 stellt klar, dass auch Kinder als Träger von Grundrechten anzuerkennen sind und ihnen ein eigenständiges Entfaltungsrecht zukommt. Wüsste man nicht, wie diese Interpretation verfassungsrechtlicher Prinzipien auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt wird, müsste man annehmen, dass daraus weitreichende sozialpolitische Konsequenzen gezogen werden. Wie anders als durch eine Angleichung der eklatant ungleichen sozioökonomischen Start- und Sozialisationsbedingungen von Kindern aus unterschiedlich situierten Familien könnte man auch den in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten drei Ps – *provision, protection, participation* – gerecht werden? Sind eine angemessene Versorgung und Förderung, der Schutz und die Beteiligung von Kindern an allen sie individuell und kollektiv betreffenden Entscheidungen nicht etwa an materielle Ressourcen gebunden? Vor diesem Hintergrund müsste sich doch unter Rekurs auf das kindliche Entfaltungsrecht eine kindeswohlbasierte Ungleichheitskritik formulieren lassen, aus der sich wiederum sozial- und gesellschaftspolitische Gegenmaßnahmen modellieren ließen.

Denn, in der Tat: Kinder aus armen Familien verletzen sich öfter bei Unfällen, werden seltener im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen behandelt, haben häufiger Karies und weisen bei psychischen Krankheiten überdurchschnittlich hohe Raten auf. Sie leiden häufiger unter psychomotorischen und Sprachstörungen, außerdem zeigen sie in ihrer geistigen Entwicklung häufiger nachteilige Abweichungen von Normalbefunden (Robert Koch-Institut 2017, S. 20 f.; zu bildungs- und kulturbezogenen Handicaps armer Kinder vgl.

Butterwegge/Klundt/Belke-Zeng 2008, insb. S. 244 f., 297 f.). Nimmt man die seit Langem bekannte Tatsache hinzu, dass Kinder mit solchen Abweichungen von der Normalentwicklung die höchsten Risiken aufweisen, Opfer elterlicher Misshandlung zu werden (Schwind et al. 1990, S. 89 f.), ist von einem robusten Zusammenhang zwischen Armut und Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Allerdings ist dieser Zusammenhang weder als direkt kausal noch als deterministisch zu verstehen (Wetzels 1997, S. 149; Reinhold/Kindler 2006, S. 191). Armut, Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung der Eltern korrelieren auch mit anderen Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung, insbesondere mit Drogenabhängigkeit und psychischen Störungen der Eltern (Brown et al. 1998, S. 1073 ff.; Bender/Lösel 2005, S. 327 ff.). Hier ließen sich hunderte von Studien zitieren, die mit Sampeln aus verschiedenen Ländern befragt haben, in welchem Maße und auf welche Weise sozioökonomische Faktoren die Wahrscheinlichkeit bestimmter Gefährdungslagen für Kinder erhöhen – insbesondere die Wahrscheinlichkeit physischer Misshandlung, sexuellen Missbrauchs und sozialer Vernachlässigung. So berechtigt und notwendig diese Studien sind, letztlich geht es dabei um Nuancen und Details, die nichts an dem bereits lange bekannten Nexus zwischen den materiellen Lebensumständen von Kindern und Gefährdungen ihres Wohls ändern (Steinberg/Catalano/Dooley 1981; Gillham et al. 1998; Pelton 2015).¹

Der Streit darum, wie dem Kindeswohl durch sozialpolitische Reformbemühungen bessere Realisierungsbedingungen geschaffen werden könnten, ist indessen jener Streit, der nicht oder kaum geführt wird. In Deutschland wurden die Regelbedarfe für Kinder beim Arbeitslosengeld II neuerdings zwar mit Blick auf das Kindeswohl leicht erhöht und gewiss wird gelegentlich die Frage aufgeworfen, wieviel Ungleichheit das Kindeswohl verträgt. Es kann jedoch keine Rede davon sein, dass der schicksalhafte Zufall der familialen Herkunft der Ansatzpunkt einer öffentlichen Debatte um das Kindeswohl wäre. Vielmehr scheint allenthalben akzeptiert zu werden, dass der Rechtsstaat die Sorge um das Kindeswohl neben den Eltern weitgehend dem gesellschaftlichen Reparaturbetrieb von Jugendamt, Sozialarbeit und Familiengerichtsbarkeit überlässt.² Diese Instanzen des Reparaturbetriebs werden damit allerdings umso wichtiger und sind in der einen oder anderen Weise der Gegenstand aller Beiträge in diesem Band.

Immer wieder stoßen sie dabei auf den harten Boden sozioökonomischer Deprivation und ihrer milieuspezifischen Begleiterscheinungen, die es biswei-

1 Beeindruckend auch hinsichtlich der soeben genannten Zusammenhänge ist der autobiographische Bericht *Hillbilly Elegy* von J. D. Vance (2016, insb. S. 88 f., 120 f., 228, 242 ff.).
2 Das gilt gewiss in stärkerem Maße für das im angelsächsischen Raum besonders ausgeprägte Modell des Kinderschutzes als für das Modell der familienbezogenen Dienste, für welches die skandinavischen Länder paradigmatisch sind (vgl. Waldo 2016).

len nahezu unmöglich machen, durch Interventionen der öffentlichen Hand in die familiäre Sphäre Wesentliches zu bewirken. Jene ungleichheitsbezogenen Gegebenheiten kann das Handeln der einschlägigen Institutionen schwerlich beseitigen. Allein schon aufgrund ihrer rechtlichen Rahmung müssen sie sich weitgehend darauf beschränken, die betroffenen Kinder und ihre Familien in den Blick zu nehmen. Wir wissen, dass das Entfaltungsrecht des Kindes auf das Engste mit dem „Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe“ (Marshall 1992, S. 40) verwoben ist; ohne dieses muss jenes ein papiernes Versprechen bleiben. Aber die mit dem Kindeswohl befassten Institutionen agieren in einem institutionellen Kontext, der sich durch ein familialistisches Konzept kindlicher Sozialisation (Betz 2008), eine Psychologisierung von sozialen Problemlagen (Anhorn/Balzereit 2016; Flick 2016) und eine Pädagogisierung der elterlichen Bezugspersonen auszeichnet (Zitelmann 2001; Beelmann/Lösel 2008; Halatcheva-Trapp 2017). Die damit einhergehenden Probleme, Konzepte und Regelungen sowie die darauf bezogenen Debatten im einschlägigen Feld werden von mehreren Beiträgen in diesem Band aufgegriffen.

Dabei muss man sich klarmachen, dass das sogenannte „Wächteramt“ des Staates erst aktiviert werden kann, wenn die Eltern ihr „natürliches Recht“ auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch „Gefährdungen ihres körperlichen, seelischen und geistigen Wohls“ verwirkt haben (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG; § 1666 BGB). „Es gehört“, wie es in einer Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts heißt, „nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen“ (BVerfG, 19.11.2014, Az. 1 BvR 1178/14). Ein Kommentator hat dies mit folgenden Worten sekundiert: „Eltern sind Schicksal und Lebensrisiko ihrer Kinder – und sollen es bleiben“ (Geyer 2014). Unabhängig von der Frage, ob das Bundesverfassungsgericht in dem konkreten Fall klug entschieden hat, zeigt sich in seiner Begründung und dem zitierten Kommentar die Tendenz des Rechts, aus naturwüchsigen Gegebenheiten etwas normativ Gebotenes und rechtlich Geschütztes zu machen. Etwas Natürliches wird legalisiert (vgl. Menke 2015, insb. S. 29 ff., 56 ff.; ferner Sutterlüty/Mühlbacher 2017). Aber, wie gesagt, die Diskussion um die Legitimität der sehr ungleichen Ausgangsbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern findet kaum statt; jedenfalls nicht unter Rekurs auf das Prinzip des Kindeswohls und des elterlichen Sorgerechts.

Das gilt es vor Augen zu haben, wenn vom „Streit ums Kindeswohl“ die Rede ist, der sich auf die Institutionen beschränkt, die bei Gefährdungen des kindlichen Wohls sowie bei Entscheidungen auf den Plan treten, die tiefgreifende Auswirkungen auf ein Kind haben – etwa nach Scheidung der Eltern oder bei einem gravierenden medizinischen Eingriff. Auf diese institutionelle Sphäre der Sicherung und Förderung des Kindeswohls sowie auf die dabei in Anschlag gebrachten Handlungsprinzipien und -dilemmata richten sich die Beiträge dieses Bandes.

Welchen „Streit ums Kindeswohl“ adressieren sie nun? Da ist zunächst der Streit auf der Ebene der Phänomene selbst bzw. zwischen den Parteien, über deren Ansprüche die Familiengerichte zu entscheiden haben. Die rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern gehen häufig so weit, dass der „Krieg um das Sorgerecht“ zu einem geflügelten Wort werden konnte. Der Kampf um elterliche Rechte und der Disput um eine etwaige Inobhutnahme eines Kindes können sich freilich auf weitere Verfahrensbeteiligte ausweiten: auf verschiedene Instanzen der Gerichtsbarkeit, das Jugendamt, Anwältinnen, Gutachter und Verfahrensbeistände, leibliche und soziale Eltern sowie auf Kinder und deren weitere Bezugspersonen. In diesen oft lange sich hinziehenden Konflikten kann das Kindeswohl, um das es dabei doch gehen soll, leicht auf der Strecke bleiben und zusätzlich gefährdet werden. In die Auseinandersetzungen auf der Ebene der Phänomene spielen oft ungeklärte konzeptionelle Fragen zum Kindeswohl hinein, über die in den einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen kontrovers diskutiert wird. Auch dieser zweiten Ebene des Streits widmen sich die Beiträge dieses Bandes. Einige konzentrieren sich dabei auf die von vielen Spannungen durchzogene normative Fundierung des Kindeswohlkonzepts, andere auf die Anwendungsprobleme der rechtlichen Kindeswohlorientierung in spezifischen institutionellen Kontexten.

Der Sache nach lassen sich die gerade angerissenen Ebenen des Streits um das Kindeswohl gewiss nicht streng separieren. Gleichwohl lässt sich sagen, dass die drei Rubriken dieses Bandes – „Spannungen und Paradoxien des Kindeswohls im Recht“, „Ethische Herausforderungen im sozialen Machtgefüge“ sowie „Institutionelle Anwendungsfelder und ihre Dilemmata“ – so angeordnet sind, dass die Beiträge vom Allgemeineren zum Besonderen, von Grundlagenproblemen zu Fragen der praktischen Umsetzung des Kindeswohlprinzips voranschreiten.

Diesem Band ist eine Tagung im Januar 2015 vorausgegangen, die von uns und Christian Zeller in Kooperation mit dem Institut für Sozialforschung organisiert und an der Goethe-Universität Frankfurt am Main durchgeführt wurde. Für die wunderbare Unterstützung bei der Tagung bedanken wir uns bei Sidonia Blättler, Anna Bohlender und Sarah Mühlbacher. Ohne die tatkräftige Hilfe weiterer Personen wäre dieser Band so gewiss nicht zustande gekommen. Ein besonderer Dank gebührt Alexander Kern, der alle Manuskripte sorgfältig durchgesehen hat. Für Formatanpassungen und Korrekturgänge danken wir außerdem Helga Frank und Annika Wagner. Nun hoffen wir, der Fachöffentlichkeit einen Band präsentieren zu können, welcher der Debatte um das Kindeswohl neue Anstöße zu geben vermag. Unserer Überzeugung nach liefern die Beiträge profunde Analysen zur normativen Ausrichtung und institutionellen Umsetzung des Kindeswohlprinzips, die immer wieder den Blick auf eine Reformperspektive freigeben.

Literatur

- Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.) (2016): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Beelmann, Andreas/Lösel, Friedrich (2008): *Entwicklungsorientierte Prävention dissozialen Verhaltens durch Eltern- und Kindertrainings – Theoretische Grundlagen und Stand der Forschung*. In: Steinhausen, Hans Christoph/Bessler, Cornelia (Hrsg.): *Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 113–130.
- Bender, Doris/Lösel, Friedrich (2005): *Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren*. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe, S. 317–346.
- Betz, Tanja (2008): *Ungleiche Kindheiten. Theoretische und empirische Analysen zur Sozialberichterstattung über Kinder*. Weinheim und München: Juventa.
- Brown, Jocelyn/Cohen, Patricia/Johnson, Jeffrey G./Salzinger, Suzanne (1998): *A Longitudinal Analysis of Risk Factors for Child Maltreatment: Findings of a 17-Year Prospective Study of Officially Recorded and Self-Reported Child Abuse and Neglect*. In: *Child Abuse and Neglect* 22, H. 11, S. 1065–1078.
- Butterwegge, Christoph/Klundt, Michael/Belke-Zeng, Matthias (2008): *Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland. Zweite, erweiterte und aktualisierte Auflage*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Flick, Sabine (2016): *Treating Social Suffering? Work-Related Suffering and Its Psychotherapeutic Re/Interpretation*. In: *Distinction: Journal of Social Theory* 17, H. 2, S. 149–173.
- Geyer, Christian (2014): *Warum ohne seine Tochter?* In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 281 vom 3. Dezember 2014, S. 9.
- Gillham, Bill/Tanner, Gary/Cheyne, Bill/Freeman, Isobel/Rooney, Martin/Lambie, Allan (1998): *Unemployment Rates, Single Parent Density, and Indices of Child Poverty: Their Relationship to Different Categories of Child Abuse and Neglect*. In: *Child Abuse and Neglect* 22, H. 2, S. 79–90.
- Halatcheva-Trapp, Maya (2017): *Alltagsnähe und Autonomie. Mutterschaft als Deutungsfigur im Diskurs der Trennungs- und Scheidungsberatung*. In: Tolasch, Eva/Seehaus, Rhea (Hrsg.): *Mutterschaften sichtbar machen. Sozial- und kulturwissenschaftliche Beiträge*. Opladen: Budrich, S. 289–302.
- Marshall, Thomas H. (1992): *Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats (engl. Orig. 1950)*. In: Ders. (Hrsg.): *Bürgerrechte und soziale Klassen*. Frankfurt am Main und New York: Campus, S. 33–94.
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp.
- Pelton, Leroy H. (2015): *The Continuing Role of Material Factors in Child Maltreatment and Placement*. In: *Child Abuse and Neglect* 41, S. 30–39.
- Reinhold, Claudia/Kindler, Heinz (2006): *Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt?* In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 191–194.
- Robert Koch-Institut (2017): *Gesundheitsberichterstattung des Bundes, gemeinsam getragen von RKI und Destatis: Gesundheitliche Ungleichheit in verschiedenen Lebensphasen*. Berlin: Robert Koch-Institut.

- Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen/Schneider, Ursula/Winter, Manfred (1990): Endgutachten der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). In: Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1–285.
- Steinberg, Laurence D./Catalano, Ralph/Dooley, David (1981): Economic Antecedents of Child Abuse and Neglect. In: *Child Development* 52, H. 3, S. 975–985.
- Sutterlüty, Ferdinand/Mühlbacher, Sarah (2017): Prekäre Autonomie – Kinderrechte zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge. In: *Berliner Debatte Initial* 28, H. 2, S. 32–45.
- Vance, J. D. (2016): *Hillbilly Elegy: A Memoir of a Family and Culture in Crisis*. New York: HarperCollins.
- Waldock, Thomas (2016): Theorising Children’s Rights and Child Welfare Paradigms. In: *International Journal of Children’s Rights* 24, H. 2, S. 304–329.
- Wetzels, Peter (1997): *Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Zitelmann, Maud (2001): *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*. Frankfurt am Main: Votum.

Spannungen und Paradoxien des Kindeswohls im Recht

Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext

Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis

Friederike Wapler

Der Kindeswohlbegriff hat im deutschen Recht eine lange Geschichte: Schon das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das im Jahr 1900 in Kraft trat und das Privatrecht erstmals für das gesamte Deutsche Reich einheitlich regelte, knüpfte gerichtliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht an die Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung.¹ Betrachtet man die Auslegungsgeschichte dieses Begriffs, wie sie sich in wissenschaftlichen Kommentierungen und veröffentlichten Gerichtsentscheidungen darstellt (vgl. Parr 2005; Wapler 2015b, S. 29 ff.), so entsteht der Eindruck eines über viele Jahrzehnte andauernden Rekurses auf das Kindeswohl ohne Berücksichtigung des Kindes:² Verhielten sich Eltern aus der Sicht der Kommentatoren kritikwürdig, folgte man daraus ohne weitere Überlegungen eine Gefährdung des Kindeswohls.

Besonders augenfällig wird dies bei der Bestimmung des damals sogenannten „sittlichen“ Kindeswohls, dessen Gefährdung sich nach dem Gesetzeswortlaut aus der „ehrlosen“ oder „unsittlichen“ Lebensweise der Eltern ergab. So entzog etwa das Bayerische Oberste Landesgericht im Jahr 1912 einem alleinstehenden Vater das Sorgerecht für seine Kinder, weil er ein Verhältnis mit seiner Haushälterin hatte.³ Die Gefahr für die Sittlichkeit des Kindes wurde in diesem und in vergleichbaren Fällen darin gesehen, dass die Eltern den Kindern

1 Vgl. § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB in der Fassung von 1900: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

2 Im Folgenden wird als „Kind“ im Einklang mit dem Sprachgebrauch der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) und dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 1) jeder junge Mensch unter 18 Jahren bezeichnet.

3 Bayerisches Oberstes Landesgericht, *Das Recht* 16 (1912), Beilage, Nr. 1813.

ein schlechtes Beispiel geben und diese zur Nachahmung anregen könnten. Ob die betroffenen Kinder durch ihre Lebenssituation oder ein bestimmtes Benehmen ihrer Eltern tatsächlich in ihrem Wohlbefinden oder ihrer Entwicklung beeinträchtigt wurden, war nicht entscheidend⁴ und wurde folgerichtig auch nicht ermittelt.

Zwangsläufig flossen auf diese Weise gesellschaftlich hegemoniale Leitbilder über gute und richtige Erziehung massiv in die Entscheidungspraxis der Jugendämter und Gerichte ein. Die vorgeblich am Kindeswohl orientierte Entscheidung entfaltete damit eine disziplinierende Wirkung gegenüber gesellschaftlich missbilligten Lebensweisen wie nichtehelicher Elternschaft und jugendlichen Subkulturen.⁵

Am Desinteresse an der individuellen Situation des Kindes änderte sich in der Interpretation des Kindeswohls erst etwas, als die sozialen Bewegungen der 1960er- und 1970er-Jahre Kinder – neben anderen Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Arbeitern – als zu befreiende Wesen identifizierten. Aktivisten wie *Farson* und *Holt* propagierten gleiche Freiheitsrechte für Kinder von Geburt an, Pädagogen wie *Neill* setzten in Reformschulen auf die natürliche Neugier von Kindern und ihre Fähigkeit zur Selbstorganisation (*Farson* 1975; *Holt* 1987; *Neill* 1976). Das Schlagwort der auf diesen Gedanken beruhenden Bewegung war nicht das nunmehr unter Paternalismusverdacht stehende Kindeswohl, sondern das *Recht*, verstanden als grundlegender Anspruch auf Selbstbestimmung im Sinne eines Grund- oder Menschenrechts.

Gesetz und Rechtswissenschaft halten bis heute am Kindeswohlbegriff fest, während sich parallel ein Diskurs über die Grund- und Menschenrechte des Kindes entwickelt hat, dessen Verhältnis zum Kindeswohlbegriff klärungsbedürftig ist. Mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde im Jahr 1989 ein eigener Menschenrechtskatalog speziell für Kinder geschaffen, und auch für das deutsche Grundgesetz steht längst nicht mehr in Frage, dass Kinder von Geburt an Träger der in ihm gewährleisteten Grundrechte sind.⁶ Auf einfach gesetzlicher⁷ Ebene aber bleibt der zentrale Beurteilungsmaßstab

4 Vgl. zur Auffassung des Gesetzgebers Mugdan 1899, S. 426: „Es muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß das schlechte Beispiel der Eltern einen verderblichen Einfluß auf die Kinder äußert, selbst wenn zur Zeit eine sittliche Verwahrlosung der Kinder noch nicht eingetreten sein sollte.“

5 Vgl. für die Entwicklungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik: Peukert 1986; Richter 2011; Wapler 2015b, S. 27 ff.; zur frühen Bundesrepublik Wapler 2010; allg. Bühler-Niederberger 2005.

6 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)* Bd. 24 (1968), S. 119; *BVerfGE* Bd. 47 (1977), S. 46; *BVerfGE* Bd. 121 (2007), S. 69. Vgl. hierzu ausführlich Wapler 2015a.

7 Als „einfachgesetzlich“ oder „einfaches Recht“ werden alle rechtlichen Regelungen bezeichnet, die im Rang unterhalb des Verfassungsrechts (in Deutschland dem Grundgesetz) ste-

für Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl. Man findet diesen Begriff inzwischen nicht mehr nur in den familienrechtlichen Regelungen des BGB, sondern auch in anderen Vorschriften, die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen betreffen.⁸ Rechtspolitisch wird gefordert, den Kindeswohlbegriff in das Grundgesetz aufzunehmen und so zu einem Verfassungsbegriff aufzuwerten.⁹ Dadurch würde das Verhältnis des Kindeswohls zu den Kinderrechten allerdings keineswegs klarer.

Ist das Wohl des Kindes durch Rechte darstellbar? Beschreiben Kindeswohl und Kinderrechte dieselbe Wirklichkeit oder beziehen sie sich auf voneinander unabhängige, möglicherweise unverträgliche Diskurse? Diese Frage wird am Ende dieses Beitrags noch einmal aufgegriffen. Zunächst aber wird in den folgenden Abschnitten der Begriff des Kindeswohls aus rechtsdogmatischer und rechtsethischer Perspektive analysiert.¹⁰ Dabei wird es zunächst um die bereits angerissene Frage nach Autonomie und Paternalismus bei der Bestimmung des Kindeswohls gehen. Anschließend wird das nicht minder virulente Problem behandelt, welche Rolle die Eltern des Kindes und sein familiäres Umfeld für die Ermittlung des Kindeswohls spielen. Dies wirft wiederum die Frage auf, wie Grund- und Menschenrechte des Kindes konstruiert werden können, wenn zwischen dem Staat als dem üblichen Adressaten dieser Rechte und dem Kind als Anspruchsinhaber eine weitere Instanz steht: die Eltern.

hen, also insbesondere die Bundes- und Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen und Satzungen.

- 8 Zum Beispiel § 8a Abs. 1 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls), § 4 Kinderschutz-Kooperationsgesetz (Datenübermittlungsbefugnisse bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls), § 32 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (Kindeswohlprüfung beim Familiennachzug).

Vgl. nur die (gescheiterten) Gesetzentwürfe der vergangenen Legislaturperiode, *Bundestagsdrucksache (BT-Drs.)* Nr. 17/10118 v. 26.06.2012 (Linke), Nr. 17/11650 v. 27.11.2012 (Bündnis 90/Grüne), Nr. 17/13223 v. 23.04.2013 (SPD) sowie die Forderungen des zivilgesellschaftlichen „Aktionsbündnis Kinderrechte“ aus dem Jahr 2012, abrufbar unter www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de (Zugriff am 08.02.2017).

- 10 Die Rechtsdogmatik ist die Wissenschaft von der Auslegung der in einer Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit geltenden Rechtsnormen. Gegenstand der Rechtsethik ist die Bewertung derartiger Normen nach externen Maßstäben, also die Frage nach dem richtigen, guten bzw. gerechten Recht (vgl. von der Pfordten 2004b).